clear to trade

e u r e x c l e a r i n g
rundschreiben 036/13

Datum: 20. März 2013
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Dr. Thomas Book

Änderung der Clearing-Bedingungen aufgrund der Einführung von EurexOTC Clear für IRS Release 2.0 und Erweiterung des Individual-Clearingmodells und des Omnibus Clearing-Modells

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben: 014/13, 027/13

Kontakt: Member Services & Admission, T +49-69-211-1 17 00, memberservices@eurexclearing.com

Zielgruppe:

Ü Alle Abteilungen

Anhänge:

1. Aktualisierte Abschnitte des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG
2. Aktualisierte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG inkl. Änderungen der Clearing-Vereinbarung zwischen Eurex Clearing AG, einem Clearing-Mitglied, einem Nicht Clearing-Mitglied und Registrierten Kunden entsprechend den Anhängen 1, 3, 4 und 7 zu den Clearing-Bedingungen

Zusammenfassung:

Ab dem **8. April 2013** steht EurexOTC Clear für Interest Rate Swaps (IRS) Release 2.0 den Clearing-Mitgliedern und Registrierten Kunden zur Verfügung. Außerdem wird das bestehende Omnibus Clearing-Modell erweitert, sodass auch OTC-Transaktionen abgedeckt sind. Das Individual-Clearingmodell wird um zusätzliche Kundengruppen und Länder erweitert.

Im Anhang zu diesem Rundschreiben befinden sich die aktualisierten Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) inklusive der geänderten Anhänge zu den Clearing-Bedingungen sowie das aktualisierte Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG, wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG am 19. März 2013 beschlossen. Die Änderungen treten am 8. April 2013 in Kraft.

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
memberservices@
eurexclearing.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Andreas Preuß (Vorsitzender),
Jürg Spillmann, Dr. Thomas Book,
Gary Katz, Michael Peters,
Peter Reitz

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
Amtsgericht Frankfurt/Main

Änderung der Clearing-Bedingungen aufgrund der Einführung von EurexOTC Clear für IRS Release 2.0 und Erweiterung des Individual-Clearingmodells und des Omnibus Clearing-Modells

Ab dem 8. April 2013 steht EurexOTC Clear für Interest Rate Swaps (IRS) Release 2.0 den Clearing-Mitgliedern (CMs) und Registrierten Kunden (RCs) zur Verfügung. Außerdem wird das bestehende Omnibus Clearing-Modell erweitert und zukünftig auch OTC-Transaktionen abdecken. Das Individual-Clearingmodell wird um zusätzliche Kundengruppen und Länder erweitert.

Daraus ergeben sich zum 8. April 2013 Änderungen in den Clearing-Bedingungen und den Anhängen zu den Clearing-Bedingungen wie folgt:

- Änderungen in Kapitel VIII, Abschnitt 3 der Clearing-Bedingungen aufgrund der mit IRS Release 2.0 eingeführten Produkte
- Erweiterung des Omnibus Clearing-Modells zur Einbeziehung von OTC-Transaktionen gemäß Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen und zur Einbeziehung von RCs
- Anbieten des Individual-Clearingmodells für das Clearing von OTC-Transaktionen (Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen) für Kapitalanlagegesellschaften (KAG) unter deutschem Recht mit registriertem Firmensitz in Deutschland zur Segregierung von Sondervermögen.
- Erweiterung des Individual-Clearingmodells zur Einbeziehung von CMs, Nicht-Clearing-Mitgliedern (NCMs) und RCs Kunden mit Sitz in Luxemburg[1].
- Erweiterung des Individual-Clearingmodells zur Einbeziehung von CMs, NCMs und RCs mit Sitz in Irland[1].
- Redaktionelle Änderungen am Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG.

Im Anhang zu diesem Rundschreiben befinden sich die aktualisierten Abschnitte der Clearing-Bedingungen inklusive der geänderten Anhänge 1, 3, 4 und 7 zu den Clearing-Bedingungen, wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG am 19. März 2013 beschlossen. Die Änderungen treten am 8. April 2013 in Kraft.

Ab dem 8. April 2013 stehen die geänderten Clearing-Bedingungen auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link zum Herunterladen zur Verfügung:

Resources > Rules and Regulations

Gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 17.2.2 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes CM und NCM und durch jeden RC angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderungen und Ergänzungen widersprechen.

Dasselbe gilt in Bezug auf die Änderungen der Clearing-Vereinbarungen zwischen Eurex Clearing AG und CMs gemäß Anhang 1 der Clearing-Bedingungen und der Clearing-Vereinbarungen zwischen Eurex Clearing AG und CMs, NCMs und RCs gemäß den Anhängen 3, 4 und 7 zu den Clearing-Bedingungen, die mit diesem Rundschreiben kommuniziert werden (Anhang 2). Die in diesem Rundschreiben kommunizierten Änderungen und Ergänzungen zu den genannten Clearing-Vereinbarungen gelten als durch die betroffenen CMs, NCMs und RCs angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderungen und Ergänzungen widersprechen.

[1] Weitere Details zur Nutzung des Individual-Clearingmodells für Mitglieder in Luxemburg und Irland werden rechtzeitig in einem separaten Eurex Clearing-Rundschreiben mitgeteilt.

Gemäß Ziffer 16 Abs. 3 des Preisverzeichnisses gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen des Preisverzeichnisses als durch das jeweilige Clearing-Mitglied angenommen, sofern dieses nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb von zehn (10) Börsentagen nach der Veröffentlichung widerspricht.

Zulassung einer Kapitalanlagegesellschaft (KAG) als Registrierter Kunde

Kapitalanlagegesellschaften, die das Individual-Clearingmodell nutzen möchten, um eine Segregation pro Sondervermögen zu erreichen, müssen die Clearing-Vereinbarung für das Individual-Clearingmodell inklusive Teil 4 (Ausdruck des Upload Sheet „Flex_account_bulk_upload.xls") unterzeichnen, um eine Liste der Sondervermögen zu erstellen, für die die Segregation durchgeführt werden soll.

Zusätzlich zur „NCM/RC CM-Clearing-Vereinbarung für das Individual-Clearingmodell" sind die folgenden Dokumente für die Zulassung eines segregierten Registrierten Kunden bei Eurex Clearing erforderlich:

- Ausgefülltes Formular „EurexOTC Clear Interest Rate Derivative - Static Data Form for Registered Customer"
- Die einzelnen Sondervermögen müssen auf dem Upload Sheet „Flex_account_bulk_upload.xls" mitgeteilt werden.
- Aktueller Auszug aus dem Handelsregister
- Liste der genehmigten Unterschriften
- Anschlussvertrag der Eurex Clearing AG für den Zugang zur Common Report Engine (CRE).

Zusätzlich zu den rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen muss der OTC IRS-RC Nutzer einer „Approved Trade Source", (z. B. MarkitWire), sein. Der RC muss auch Zugang zur CRE haben, um Reports zu empfangen. Die technische Anbindung an die CRE ist über ein Virtual Private Network (VPN), eine Standleitung oder direkten Internetzugang möglich.

Die angepassten Vereinbarungen und die oben genannten Formulare können ab sofort auf der Eurex Clearing-Website unter dem folgenden Link heruntergeladen werden:

Resources > Forms > EurexOTC Clear > Client Asset Protection

Das Upload Sheet „Flex_account_bulk_upload.xls" ist verfügbar unter dem Link:

Cleared markets > EurexOTC > EurexOTC Clear > Interest rate swaps

Bei Fragen und für weitere Auskünfte kontaktieren Sie bitte das Team Member Services & Admission unter Tel. +49-69-211-1 17 00 oder E-Mail an memberservices@eurexclearing.com.

20. März 2013

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

12. Transaktionsentgelte für OTC-Zinsderivat-Transaktionen

[…]

12.2 Standard-Preismodell

[…]

12.2.2 Verwaltungsentgelt

(1) Das Verwaltungsentgelt beträgt EUR 0,007 (falls die jeweilige Handelswährung eine andere Währung als Euro ist, wird der gleiche Betrag (0,007), ohne Währungsumrechnung, in der jeweiligen Handelswährung als Entgelt angesetzt) pro Million OTC-Zinsderivat-Nominalwert und Tag in der jeweiligen Handelswährung. Die täglich festgelegten Verwaltungsentgelte für laufende OTC-Zinsderivat-Transaktionen werden jeweils am Ende eines Kalendermonats berechnet. Ziffer 14 Absatz 4 findet keine Anwendung.

[…]